

# Vorgezogene Altersrente SGB II

Nach dem SGB II anspruchsberechtigte Personen sind verpflichtet, vorrangig andere Leistungen in Anspruch zu nehmen (Nachrang der Grundsicherung für Arbeitssuchende). Gemäß § 12a Abs. 1 S. 1 SGB II sind Hilfsbedürftige jedoch nur dann verpflichtet, eine andere Sozialleistung vorrangig in Anspruch zu nehmen, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit vermieden, beseitigt, verkürzt oder vermindert wird.

Da der Hilfebedürftige nach diesen Vorgaben grundsätzlich auch die Altersrente vorzeitig in Anspruch nehmen müsste (und es dadurch zu Abschlägen in der Rentenhöhe käme), bestimmt § 12a Abs. 1 S. 2 SGB II einen festen Zeitpunkt zur Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente:

Hilfebedürftige sind bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres nicht verpflichtet, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen. Ausnahmen von dieser grundsätzlichen Pflicht sind in der Verordnung zur Vermeidung unbilliger Härten durch Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente (Unbilligkeitsverordnung) geregelt:

Gemäß § 1 UnbilligkeitsV sind Hilfebedürftige auch nach der Vollendung des 63. Lebensjahres nicht verpflichtet, die Altersrente vorzeitig in Anspruch zu nehmen, wenn die Inanspruchnahme unbillig wäre. Eine Unbilligkeit ist bei Vorliegen der in den §§ 2 - 1 UnbilligkeitsV genannten Gründen gegeben:

- Wenn die Inanspruchnahme der Altersrente zum Verlust des Anspruchs auf Arbeitslosengeld führen würde (§ 2 UnbilligkeitsV).
- Wenn der Hilfebedürftige die Altersrente in nächster Zukunft abschlagsfrei in Anspruch nehmen könnte (§ 3 UnbilligkeitsV).
- Solange der Hilfebedürftige sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist oder aus sonstiger Erwerbstätigkeit ein entsprechend hohes Einkommen erzielt (§ 4 UnbilligkeitsV).
- Wenn der Hilfebedürftige glaubhaft machen kann, dass er in nächster Zukunft eine Erwerbstätigkeit aufnehmen und nicht nur vorübergehend ausüben wird (§ 5 UnbilligkeitsV).

[Unbilligkeitsverordnung \(UnbilligkeitsV\)](#)

[Unbilligkeitsverordnung \(Begründung\)](#)